

Allgemeine Geschäftsbedingungen Shortbreak

1. Geltungsbereich / Bindungsfrist

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten für Geschäftsbeziehungen der newcon GmbH, In der Spöck 10, 77656 Offenburg (nachfolgend „**newcon**“) mit ihren Kunden. Kunden sind in der Regel Unternehmen, welche die Leistungen für eigene Zwecke nutzen. Kunden können aber auch Unternehmen sein, welche die Leistungen auf Grund gesonderter Vereinbarungen mit newcon an eigene Kunden (die „**Endkunden**“) vertreiben. Vertragspartner der Endkunden ist dann nicht newcon, sondern der Kunde. In diesem Fall des „**Vertriebs**“ gelten zum Teil abweichende Regelungen. Des Weiteren kann ein Kunde auch eine einzelne Privatperson sein, welche die Shortbreak-App als „**Endnutzer**“ selbst nutzt. In diesem Fall ist der Kunde selbst der einzige ihm zugehörige Nutzer.

1.2 newcon bietet Kunden Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer von newcon betriebenen, über mobile Endgeräte nutzbaren Online-Plattform an den Kunden mit dem Ziel, den Mitarbeitern des Kunden (den „**Nutzern**“; im Falle eines Endnutzers als Kunden, dem Kunden/Nutzer selbst) eigenverantwortliche Gesundheitsförderung zu ermöglichen. Die Online-Plattform bietet den Nutzern die Möglichkeit, Bewegungs- und Entspannungsübungen (der „**Content**“) abzurufen und weitere Funktionalitäten zu nutzen (die Online-Plattform einschließlich des Content wird im Folgenden die „Shortbreak-App“ genannt). Der Vertragsinhalt im Einzelnen richtet sich immer nach den von newcon erstellten und vom Kunden angenommenen Angebotsunterlagen („**Angebot**“). Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Angebot und den AGB geht das Angebot vor.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden anstelle dieser oder ergänzend zu diesen AGB nur dann Vertragsbestandteil, wenn newcon dies im Rahmen des Vertragsschlusses gegenüber dem Kunden ausdrücklich schriftlich bestätigt.

1.4 newcon darf diese AGB jederzeit ändern. Der Kunde wird auf die Änderung im Rahmen der Nutzung der Shortbreak-App (Admin-Dashboard) oder per E-Mail aufmerksam gemacht. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Nachricht, gelten die geänderten Bestimmungen als von ihm angenommen. Im Falle des Vertriebs wird der Kunde seine Endkunden entsprechend informieren.

1.4.1. Ausgeschlossen vom Recht zur Änderung dieser AGB nach dieser Ziffer sind Regelungen, welche die Hauptleistungspflichten der Vertragsparteien betreffen und die somit das Verhältnis zwischen Haupt- und Gegenleistungspflichten maßgeblich verändern, sowie sonstige grundlegende Änderungen der vertraglichen Pflichten, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen. Für solche Änderungen ist eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung erforderlich.



1.5 newcon hält sich an ein verbindliches Angebot für einen Monat ab dem Datum der Abgabe des Angebotes gebunden, soweit kein anderer Zeitraum im Angebot genannt wird.

2. Leistungen von newcon

2.1 Die im Rahmen einer Geschäftsbeziehung von newcon für den Kunden erbrachten Leistungen bestehen in der Regel aus den folgenden Elementen:

2.1.1 Bereitstellung der Shortbreak-App zur Nutzung durch Nutzer des Kunden in Form einer zeitlich begrenzten Softwareüberlassung einschließlich des Supports des Kunden und seiner Nutzer („**SaaS-Leistungen**“);

2.1.2 sonstige Dienstleistungen im Bereich der betrieblichen Gesundheitsvorsorge, insbesondere Trainings- und Schulungsleistungen („Dienstleistungen“).

2.2 Im Rahmen der Erbringung der SaaS-Leistungen erbringt newcon für den Kunden die folgenden Leistungen:

2.2.1 Bereitstellung der Shortbreak-App zur Nutzung durch den Kunden und seine Nutzer in einem von newcon beauftragten Rechenzentrum in Deutschland;

2.2.2 24x7-Betrieb von Shortbreak-App mit einer Verfügbarkeit von 98,0% pro Monat an Werktagen (Montag-Freitag). newcon nimmt gelegentlich Wartungsfenster für Wartungsarbeiten verschiedener Art in Anspruch. Diese Wartungsarbeiten werden – außer in Notfällen – im Zwei-Wochen-Takt an Werktagen ab 18 Uhr durchgeführt. Wartungszeiten, welche diese Voraussetzungen erfüllen, gelten als Zeiten, in denen die Shortbreak-App verfügbar ist.

2.2.3 Einrichtung eines Admin-Zugangs für den Ansprechpartner des Kunden (Ziffer 3.4).

2.2.4 Web-basierter Support der Nutzer des Kunden über den Support-Bereich von newcon (<https://www.newcon.info>); persönlicher Support des Ansprechpartners des Kunden (Ziffer 3.4) bei der Einrichtung und Nutzung der Shortbreak-App per E-Mail, soweit im Angebot vereinbart.

2.3 Soweit im Angebot nicht abweichend formuliert, erfolgt die Lizenzierung der Shortbreak-App für die beim Kunden tätige Anzahl an Mitarbeitern (Nutzern), unabhängig davon, ob diese die Shortbreak-App aktiv nutzen.

Abweichend hiervon können die Parteien auch eine Lizenzierung abhängig von der Zahl der aktiven Nutzer beim Kunden vereinbaren. Soweit dieser Fall nicht abweichend geregelt ist,



gilt ein Nutzer als aktiv, sobald er sich an der Shortbreak-App anmeldet, und als inaktiv, sobald er dies über einen Zeitraum von mehr als drei (3) Monaten nicht tut.

2.4 newcon ist ein Informationsanbieter und erbringt keine Gesundheitsleistungen. newcon ist insbesondere nicht dafür verantwortlich, dass Nutzer die in der Shortbreak-App beschriebenen Übungen nicht korrekt durchführen oder sie durchführen, obgleich ihr Gesundheitszustand dies nicht zulässt.

2.5 Die Funktionalität der Shortbreak-App im Einzelnen ist im Angebot näher beschrieben. newcon ist während der Vertragslaufzeit berechtigt, den Funktionsumfang der Shortbreak-App zu erweitern. newcon ist im Rahmen der Zielvorstellung der Parteien frei in der Gestaltung und Anpassung der Shortbreak-App und des Contents.

2.6 newcon erhebt Nutzungsstatistiken zur Verbesserung seiner Leistungen und definiert Übungsaktualisierungen und –intervalle nach eigenem Ermessen.

2.7 newcon setzt zur Erbringung von Dienstleistungen sorgfältig ausgewählte eigene Mitarbeiter oder Dritte als Subunternehmer mit den jeweils erforderlichen Qualifikationen ein. Ist ein Mitarbeiter wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen von newcon nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert, Dienstleistungen zu erbringen, kann newcon seine Mitarbeiter jederzeit durch andere geeignete Mitarbeiter ersetzen.

2.8 Die vereinbarte Vergütung deckt nur den im Angebot dokumentierten Leistungsumfang ab. Zusatzleistungen werden gesondert auf Basis der vereinbarten bzw. marktüblichen Sätze berechnet, es sei denn, es handelt sich um unablässige und kommerziell nicht ins Gewicht fallende Hilfsleistungen. Soweit die Leistungsbeschreibung im Angebot unbeabsichtigte Lücken oder Unklarheiten enthält, ist newcon berechtigt, die Leistungsbeschreibung entsprechend nach billigem Ermessen anzupassen.

3. Pflichten des Kunden

3.1 Der Kunde erkennt seine Mitwirkungspflichten als Voraussetzung für die Leistungserbringung durch newcon und damit als seine vertragliche Pflicht an.

3.2 Die Bereitstellung der Shortbreak-App ist an bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der beim Kunden eingesetzten technischen Infrastruktur geknüpft. Der Kunde wird sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Shortbreak-App und ihre technischen Anforderungen (z. B. in Bezug auf mobile Betriebssysteme, Client-Hardware und Netzwerkverbindung) informieren und diese beachten. Er trägt das Risiko, ob die Shortbreak-App seinen Wünschen und Gegebenheiten entspricht.

3.3 Technische Anforderungen und Vorgaben gemäß Ziffer 3.2 können sich von Zeit zu Zeit ändern, insbesondere im Zusammenhang mit Aktualisierungen der Shortbreak-App. newcon



informiert den Kunden rechtzeitig vor einer Änderung der Anforderungen und Vorgaben. Der Kunde wird aktuelle Anforderungen und Vorgaben unverzüglich umsetzen.

3.4 Der Kunde benennt schriftlich einen Ansprechpartner für newcon und eine Adresse und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Kunden die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Er fungiert auch als technischer Administrator des Kunden und verwaltet den Zugang des Kunden zur Shortbreak-App über das Admin-Dashboard. Er ist vom Kunden ausreichend bevollmächtigt, um die erforderlichen Handlungen im Admin-Dashboard vorzunehmen (einschließlich der Lizenzverwaltung und der Zustimmung zu AGB-Änderungen gemäß Ziffer 1.4).

3.5 Der Kunde wird die ihn zur Leistungserbringung und -abwicklung dieser Vereinbarung treffenden Pflichten erfüllen. Er wird insbesondere

3.5.1 seine vorgesehenen Nutzer bzw. seinen vorgesehenen Nutzerkreis (im Falle der Freigabe einer ganzen Domain) benennen. Der Kunde wird ferner jede durch Organisationsveränderungen, Mitarbeiterwechsel o.ä. hervorgerufene Veränderung in der Zuordnung der Nutzer newcon unverzüglich mitteilen, soweit dies für die Leistungserbringung durch newcon relevant ist;

3.5.2 die von ihm gemäß Ziffer 3.1 berechtigten Nutzer verpflichten ihrerseits, die für die Nutzung der Software aufgeführten Bestimmungen einzuhalten. newcon ist berechtigt, von jedem Nutzer die elektronische Zustimmung zu einer in die Software integrierten Endbenutzervereinbarung zu verlangen, die Voraussetzung für seine Nutzung der Software ist.

3.6 Der Kunde wird durch seinen Ansprechpartner (Ziffer 3.4) seine Nutzer im Admin-Dashboard verwalten. Er ist im Admin-Dashboard insbesondere in der Lage, Einladungslinks an berechnigte Nutzer zu versenden und/oder eine Domäne zu nennen, deren zugehörige Nutzer zur Anmeldung berechnigt sind. Außerhalb der Shortbreak-App darf er nicht (mehr) berechnigte Nutzer anfragen, Zugänge zu stornieren.

3.7 Liegt ein Verstoß gegen Nutzungsrechte des Kunden vor, wird der Kunde nach Kräften an der Aufklärung von Verletzungshandlungen und deren Umfang mitwirken, insbesondere newcon über die entsprechende Verletzungshandlung in Kenntnis setzen.

3.8 Erfüllt der Kunde eine Pflicht oder Obliegenheit nicht, nicht ordnungsgemäß oder verspätet und kann newcon seine Leistungen deshalb nicht vertragsgemäß erbringen, so verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen entsprechend der Verspätung zuzüglich einer angemessenen Frist für die Wiederaufnahme der Arbeiten. Den hierdurch verursachten Mehraufwand, insbesondere für verlängerte Bereitstellung des eingesetzten Personals oder



Sachmittel, wird newcon dem Kunden zu den vereinbarten Sätzen zusätzlich in Rechnung stellen.

3.9 Im Falle des Vertriebs sind die Regelungen in diesen AGB zu Pflichten des Kunden so zu verstehen, dass der Kunde dafür Sorge tragen wird, dass seine Endkunden diese Pflichten erfüllen. Der Kunde hat in diesem Fall die Pflicht, mit seinen Endkunden Vereinbarungen zu treffen, die dem Endkunden mindestens die gleichen Verpflichtungen auferlegen, wie sie für den „Kunden“ nach diesen AGB gelten. Inhaltliche Abweichungen der Vereinbarungen gegenüber seinen Endkunden gegenüber diesen AGB wird der Partner mit newcon im Voraus abstimmen, es sei denn, es handelt sich bloß um redaktionelle und/oder kommerzielle Änderungen (wie insbesondere bezogen auf Preise und Zahlungsbedingungen).

4. Nutzungsrechte an der Shortbreak-App

4.1 newcon räumt der im Angebot festgelegten Anzahl von Nutzern des Kunden mit Zahlung der geschuldeten Gebühren das einfache, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare, jederzeit widerrufliche, auf die Laufzeit des Vertrages zeitlich und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften inhaltlich beschränkte Recht, auf die Shortbreak-App mittels Telekommunikation zuzugreifen und mittels eines mobilen Endgeräts die mit der Shortbreak-App verbundenen Funktionalitäten gemäß dieser Vereinbarung zu nutzen. Darüber hinausgehende Rechte, insbesondere an der Shortbreak-App oder der der Shortbreak-App zu Grunde liegenden Softwareanwendung, erhält der Kunde nicht.

4.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Shortbreak-App über die nach Maßgabe dieser Vereinbarung erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder sie Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, die Shortbreak-App oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder zu verleihen.

4.3 Die Nutzungsberechtigung bezieht sich stets nur auf die neueste zur Verfügung gestellte Fassung der Shortbreak-App und/oder des Contents; mit Aktualisierung erlöschen die Nutzungsrechte an zuvor bereitgestellten Fassungen für die Zukunft.

4.4 Im Falle des Vertriebs beschränkt sich das Nutzungsrecht des Kunden auf die Unterlizenzierung an in gesonderten Vereinbarungen konkret benannte Endkunden und deren Nutzer und die hierfür erforderlichen eigenen Nutzungshandlungen. Für das Nutzungsrecht des Endkunden gelten die vorigen Absätze dieser Ziffer 4 entsprechend.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Die im Angebot genannten Preise verstehen sich in Euro, zuzüglich der jeweils im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzüge.



5.2 Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig. Im Zweifel gelten Rechnungen drei Werktage nach Rechnungsdatum als zugegangen.

5.3 newcon ist berechtigt, die Vergütung für die Shortbreak-App jederzeit anzupassen. Soweit diese Anpassung regelmäßig zu zahlende Vergütungen betrifft, wird newcon dies dem Kunden mindestens vier (4) Monate (im Falle von Jahreslizenzen, siehe Ziffer 8.1) bzw. mindestens sechs (6) Wochen (im Falle von Monatslizenzen, siehe Ziffer 8.1) vor jeweiliger Laufzeitende schriftlich mitteilen. Das Kündigungsrecht des Kunden nach Ziffer 8 bleibt unberührt.

5.4 Wird die Shortbreak-App von mehr Nutzern genutzt, als im Angebot als maximale Nutzerzahl vereinbart wurde, ist newcon berechtigt, die im Angebot genannten Preise zusätzlich zeitanteilig und proportional pro zusätzlichem Nutzer in Rechnung zu stellen.

6. Haftung

6.1 newcon haftet unbeschränkt für grob fahrlässig oder vorsätzlich von newcon, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführten Schäden. newcon haftet ferner unbeschränkt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6.2 Nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet und auf deren Erfüllung der Kunde in besonderem Maße vertrauen durfte (sog. Kardinalpflichten), haftet newcon auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit. Diese Haftung ist auf den Ersatz der Schäden beschränkt, die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbar waren. Eine weitergehende Beschränkung der Haftung für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit auf das jeweilige Projektvolumen wird im Angebot individuell vereinbart. Zudem ist

6.2.1 in den Fällen der Erbringung von SaaS-Leistungen die Haftung nach § 536a BGB und

6.2.2 in den Fällen, in denen dem Kunden die Software kostenlos zu Testzwecken überlassen wird, die Haftung von newcon für Fälle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

6.3 In den Fällen leicht fahrlässiger Haftung ist die Haftung von newcon für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Imageschäden jedenfalls ausgeschlossen.

6.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen wirken auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter von newcon und finden auch im Falle vorvertraglicher oder deliktischer Haftung Anwendung.



6.5 Die Haftung von newcon für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

7. Geheimhaltung und Datenschutz

7.1 Die Parteien werden alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangenden geheimhaltungsbedürftigen Informationen der anderen Partei geheim halten, d.h. mit der gebotenen Sorgfalt vor Kenntnisnahme durch Unbefugte schützen. Unbefugt im Sinne dieser Regelung sind nicht die vertragsgemäß eingesetzten Unterauftragnehmer sowie Mitarbeiter von newcon. Die Parteien verpflichten sich, nur solche Mitarbeiter oder Dritte in die Zusammenarbeit einzubeziehen, die sie zuvor in vergleichbarer Form zur Geheimhaltung verpflichtet haben.

7.2 Geheimhaltungsbedürftig sind alle Informationen einer Partei – unabhängig von ihrer Form –, die schriftlich als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Dies umfasst auch die Konditionen des jeweiligen Vertrags sowie newcon IP, die der Kunde von newcon erhält.

7.3 Nicht geheimhaltungsbedürftig sind Informationen, von denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass sie entweder (i) allgemein zugänglich sind oder waren, (ii) ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits im Besitz der Partei waren, (iii) unabhängig und ohne Verwendung geheimhaltungsbedürftiger Informationen von einer anderen Partei entwickelt wurden oder (iv) die Informationen rechtmäßig von einem Dritten erworben hat, der nicht zur Geheimhaltung verpflichtet war.

7.4 Beide Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind. Soweit newcon im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen nach dieser Vereinbarung personenbezogene Daten verarbeitet, wird newcon als datenschutzrechtlich Verantwortlicher und nicht auf Weisung des Kunden tätig.

7.5 Die Geheimhaltungspflichten bestehen über das Ende des jeweiligen Vertrages fort.

8. Kündigung

8.1 Sofern im Angebot nichts Abweichendes geregelt ist, haben Verträge über SaaS-Leistungen als „**Jahreslizenzen**“ eine Mindestlaufzeit von zwölf (12) Monaten. Jahreslizenzen sind von beiden Parteien mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Laufzeit kündbar. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Laufzeit um jeweils zwölf (12)



weitere Monate. Verträge über SaaS-Leistungen als „**Monatslizenzen**“ haben eine Mindestlaufzeit von einem (1) Monat. Monatslizenzen sind von beiden Parteien mit einer Frist von einer (1) Woche zum Ende der Laufzeit kündbar. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Laufzeit um jeweils einen (1) weiteren Monat.

8.2 Das Recht des Kunden, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn ihm der vertragsgemäße Gebrauch der Shortbreak-App ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird, wird ausgeschlossen (§ 543 Absatz 2 Ziffer 1 BGB).

8.3 Das Recht beider Parteien zur Kündigung eines Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Besteht der Kündigungsgrund in einer Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung, hat die kündigende Partei vor Kündigung der anderen Partei eine angemessene Frist zur Behebung des Grundes für die Kündigung zu setzen. Als wichtiger Grund für eine Kündigung gelten alle Umstände, die eine weitere Zusammenarbeit mit der anderen Partei unzumutbar machen, insbesondere auch Zahlungsverzug mit erheblichen Beträgen, eine Geschäftseinstellung durch newcon oder wiederholte oder andauernde schwere Mängel in der Leistungserbringung oder Mitwirkung.

8.4 Kündigungen erfordern die Schriftform.

8.5 Im Fall der Beendigung des Vertrages, gleich auf welche Weise und aus welchem Grund, wird der Kunde etwa in seinem Online-Angebot bestehende Verknüpfungen zur Shortbreak-App und/oder dem Content unverzüglich aus seinem Online-Angebot entfernen und ihm sonstige von newcon überlassene Arbeitsergebnisse sowie ggf. vorhandene Kopien des Contents löschen.

9. Allgemeine Bestimmungen

9.1 newcon ist nach Zustimmung des Kunden berechtigt, den Kunden bzw. dessen Marke/Logo als Referenz zum Zwecke der Darstellung auf der Unternehmens-Webseite oder in Broschüren zu verwenden. Eine eventuell darüber hinausgehende Nutzung bspw. als Showcase oder Best-Practice-Beispiel erfolgt ebenfalls nur nach entsprechender Rückfrage und Zustimmung des Kunden.

9.2 Die Abtretung von Rechten oder Pflichten des Kunden aus dem Vertrag – insbesondere Abtretungen und Verpfändungen – an Dritte ist ohne vorherige, schriftliche Zustimmung von newcon ausgeschlossen.

9.3 Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung möglich.

9.4 Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Parteien



sind sich darüber einig, dass die Schriftform auch durch Übersendung unterzeichneter Erklärungen per E-Mail an die von den Parteien für die Kommunikation im Rahmen dieses Vertrages mitgeteilte E-Mail-Adressen gewahrt ist. Soweit nicht anderweitig vereinbart, können alle anderen Mitteilungen im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags ebenfalls per E-Mail übermittelt werden. Mündliche Abreden und telefonische Übermittlung sind hingegen nicht ausreichend.

9.5 Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

9.6 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Offenburg.

newcon GmbH
In der Spöck 10
77656 Offenburg

Stand dieser AGB: Juli 2023

